

Freie und Hansestadt Hamburg  
Vertretung beim Bund

## **977. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2019: Die wichtigsten Ergebnisse**

Der Bundesrat hat in seiner 977. Sitzung am 17. Mai 2019, 41 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senator Dr. Dressel und Senator Dr. Steffen vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

### **A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages**

**TOP 2** Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum **elektronischen Identitätsnachweis** sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz wird die Erschließung weiterer privater und öffentlicher Einsatzbereiche für die elektronische Identifizierung angestrebt. Die Verfügbarkeit einfacher und sicherer Lösungen für die elektronische Identifizierung und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für jedermann ist zentrales Ziel des Gesetzes. Unionsbürger haben bislang keinen Zugang zur Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) und auch für deutsche im Ausland lebende Staatsangehörige ist sie im Wesentlichen unzugänglich, da die Auslandsadresse nicht in den Personalausweis aufgenommen wird. Der Zugang zur eID-Funktion, mit der bereits der deutsche Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel ausgestattet sind, könnte einem erweiterten Personenkreis ermöglicht werden. Die Nutzung der eID-Karte erfolgt auf freiwilliger Basis.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Neuregelungen, beispielsweise zur Anpassung des Pass- und Personalausweisgesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung sowie zur Ermöglichung der Weitergabe von Passkopien bei der Beantragung von Visa.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Inkrafttreten des Gesetzes zu verschieben wurde von den Ländern nicht mehr unterstützt, da die Bundesregierung vorher mittels einer Protokollerklärung angekündigt hat, das Inkrafttreten des Gesetzes um ein Jahr auf den 1.11.2020 zu verschieben.

### **B. Initiativen der Länder**

**TOP 9** Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung**

Der Gesetzentwurf der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen zielt auf die Modernisierung der Verwaltungsgerichtsordnung ab. Um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ohne den Rechtsschutz zu schwächen, soll die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte (beziehungsweise der Verwaltungsgerichtshöfe) erweitert werden. Des Weiteren wird durch eine frühzeitige Strukturierung des zeitli-

chen Verfahrensablaufs die Möglichkeit eines konzentrierten Verfahrens eingeführt. Spezielle Wirtschafts- und Planungsspruchkörper sollen eingerichtet werden können, wodurch das wirtschaftliche Verständnis und Fachwissen der Gerichte in wirtschaftsrelevanten Verfahren durch gesetzliche Anleitung gewährleistet würde. Die Einführung des Adhäsionsverfahrens im Verwaltungsprozess eröffnet die Möglichkeit eines effektiver und bürgerfreundlicher ausgestalteten Rechtsschutzes, weil öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche zusammen mit einem Verfahren des Primärrechtsschutzes verfolgt werden können. Derzeit muss der Rechtssuchende teilweise den Verwaltungsrechtsweg (Primäranspruch) wie auch den ordentlichen Rechtsweg (Sekundäranspruch) beschreiten. Um der besonderen personellen Situation und Belastung in der Verwaltungsggerichtsbarkeit Rechnung zu tragen, werden die Regelungen zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richter punktuell ergänzt. Für eine Übergangszeit wird eine flexiblere Besetzung der Kammern mit Richtern auf Probe sowie abgeordneten Richtern auf Lebenszeit ermöglicht.

Der Bundesrat hat beschlossen, den Gesetzentwurf mit den Stimmen Hamburgs in den Deutschen Bundestag einzubringen. Zudem hat er mit den Stimmen Hamburgs eine Entschließung gefasst, mit der die Bundesregierung u.a. um Prüfung gebeten wird, ob eine Änderung der VwGO dahingehend möglich ist, dass Rechtsmittel gegen einen Planfeststellungsbeschluss nur dann aufschiebende Wirkung entfalten, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass Rechtsfehler auch durch ergänzende Verfahren nicht geheilt werden können.

#### TOP 10

##### Entschließung des Bundesrates zur **steuerlichen Entlastung verbilligter Wohnraumüberlassungen**

Die Wohnkostenbelastung ist in den letzten Jahren nachweislich stark gestiegen und insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen haben Schwierigkeiten, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Mit der Entschließung fordert Bayern die Bundesregierung auf, im Rahmen des nächsten Steuergesetzgebungsverfahrens Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung verbilligter Wohnraumüberlassungen aufzugreifen. So soll die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung für die verbilligte Wohnraumüberlassung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem bestimmten Bruttolohn sowie eine Nichtaufgriffsgrenze zur Verhinderung einer Besteuerung des geldwerten Vorteils beim Unterschreiten der fremdüblichen Miete innerhalb eines gewissen Toleranzbereiches, eingeführt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird im BMF an einem Gesetzentwurf gearbeitet, der das Ziel der Entschließung verfolgt. Daher hat der Bundesrat die Entschließung nicht gefasst.

#### TOP 11

##### Entschließung des Bundesrates - Akzeptanz und Wertschätzung statt Pathologisierung und Diskriminierung: Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität stärken - **"Konversionstherapien" verbieten**

Mit der Entschließung der Länder Hessen, Berlin, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein und Brandenburg, Rheinland-Pfalz wird die Bundesregierung gebeten, sogenannte Konversionstherapien zu verbieten. Diese

zielen darauf ab, Menschen mit Abweichung von heterosexueller Orientierung oder mit trans- bzw. intersexueller Identität hiervon zu heilen. Konversionstherapien verstoßen nicht nur gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern ebenso gegen die Auffassung, dass Homosexualität keine Krankheit ist. Zusätzlich wirkten sie der gesellschaftlichen Akzeptanz entgegen und führten zu psychischen Erkrankungen. Zentrales Ziel ist die allgemeine Aufklärung und Sensibilisierung hinsichtlich sexueller Orientierung und Identität sowie eine verbesserte Ausbildung für Fachpersonal. Zudem sollen medizinische Vergütungsleistungen für Konversionstherapien ausgeschlossen und Konsequenzen für das Angebot oder die Empfehlung einer solchen getroffen werden. Angestrebt werden die Angebotsbereitstellung zur Stärkung der sexuellen Identität, die Berücksichtigung trans- und intergeschlechtlicher Personen sowie der besondere Schutz Minderjähriger. Letzteres könnte durch ein Verbot der Konversionstherapien in Form einer Ordnungswidrigkeit geschaffen werden. Bei Durchführung oder Bewerbung von Konversionstherapien erfolgt der Entzug von Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand.

Die Aufarbeitung und Dokumentation der staatlichen Verantwortung für diesen Bereich muss gewährleistet werden.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

#### **TOP 15** EntschlieÙung des Bundesrates zur effektiven **Bekämpfung von sogenannten "Gaffern"**

Der EntschlieÙungsantrag Baden-Württembergs und Niedersachsens zielt insbesondere darauf ab, den Schutzbereich des § 201a StGB auf verstorbene Personen vor unbefugtem Fotografieren und Filmen zu erweitern. Es wird festgestellt, dass die in den letzten Jahren eingeführten gesetzgeberischen Maßnahmen, wie die Einführung der Strafbarkeit der Behinderung hilfeleistender Personen oder des unbefugten Herstellens oder Übertragens einer Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, dazu beitragen, den nachdrücklich zu missbilligenden Verhalten sogenannter „Gaffer“ besser entgegenzutreten zu können. Die damit verbundenen Missstände konnten allerdings nicht entscheidend zurückgedrängt werden, weshalb weitere Verbesserungen zur effektiven Bekämpfung angestrebt werden. Der Bundestag wird daher aufgefordert, sich mit dem bereits durch Beschluss des Bundesrates vom 2.3.2018 in den Bundestag eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) – Effektive Bekämpfung von sogenannten „Gaffern“ sowie Verbesserungen des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen“ unverzüglich zu befassen und die Strafbarkeitslücke hinsichtlich des unbefugten Filmens oder Fotografierens von verstorbenen Personen zu schließen. Des Weiteren soll das Gesetzgebungsvorhaben konstruktiv begleitet und damit dem Auftrag im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode gerecht werden, der die Schließung von Schutzlücken des hinsichtlich bloÙstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen ankündigt.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

**TOP 17** Entschließung des Bundesrates: **Fertigung von Batteriezellen als Speichermedium** zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz in Deutschland

Im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Automobilindustrie in Deutschland fordern Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die grundlegenden Entwicklungen in den neuen Antriebstechnologien und bei der Digitalisierung aktiv zu begleiten. Ziel müsse die nachhaltige Sicherung der Automobilindustrie sowie zukunftsfähiger Arbeitsplätze entlang der gesamten Wertschöpfungskette sein. Zur Etablierung einer Batteriezellproduktion seien gemeinsame Anstrengungen mit den Unternehmen des Sektors erforderlich. Für einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und den Erfordernissen zur CO<sub>2</sub>- Senkung bis 2030 sei es erforderlich, erneuerbare Energien nicht nur zur Bereitstellung der Verkehrsleistungen, sondern auch im gesamten Produktions- und Recyclingprozess einzusetzen. Großskalige Batterie- und Batteriezellproduktionsstätten auf Basis CO<sub>2</sub>-neutraler Energieerzeugungsanlagen sollen angesiedelt und die bestehenden Regelungen für energieintensive Unternehmen zur Absenkung von Stromnebenkosten, wie Netzentgelte und Stromsteuer, für die Belange einer solchen Produktion angepasst werden. Zu prüfen sei, ob für den Strombezug von Unternehmen, die eine großskalige Zellfertigung in Deutschland realisieren, dauerhaft eine vollständige oder teilweise Befreiung von der EEG-Umlage in Betracht kommt. Zudem wird gefordert, die Bundesregierung möge Projekte zur stationären Zweitnutzung von Fahrzeugbatterien sowie Aktivitäten zur Forschung, Entwicklung und Realisierung von Recyclingmöglichkeiten für Fahrzeugbatterien mit entsprechenden Förderprogrammen unterstützen.

Der Bundesrat hat die Entschließung mit den Stimmen Hamburgs nach Maßgabe gefasst. Danach solle die Batteriezellproduktion insbesondere auf zukünftige Batteriezelltechnologien abzielen, jedoch eine mögliche wegfallende Produktion für konventionelle Antriebe mindestens abgedeckt werden. Auch sei ein klimafreundlicher Strommix von großer Bedeutung, daher sollten ein gezielter Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien oder Anreize zur eigenen Stromerzeugung bei einer Förderung berücksichtigt werden. Um wettbewerbsfähige Standorte in Deutschland generieren zu können, die auch im internationalen Standortwettbewerb bestehen, bedürfe es unbürokratischer Prozesse und technologieoffener Vorgaben. Hervorgehoben wird, dass die Produktion von Batteriezellen - vor allem auch bei der Gewinnung der benötigten Rohstoffe in den Abbauländern - hohen Umwelt- und Arbeitsschutzstandards genügen müsse, um nicht ihrerseits den Schutz der Umwelt und des Klimas zu gefährden.

### **C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung**

**TOP 18** Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – **Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung der Berufsausbildung und Berufsvorbereitung neu geregelt sowie die Sprachförderung des Bundes für weitere Personengruppen geöffnet werden. Die Regelungen des Integrationsgesetzes werden entfristet, die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbil-

dungs- und berufsvorbereitenden Leistungen vereinheitlicht und für Geduldete mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang harmonisiert. Ziel ist die frühzeitige Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern in den Arbeitsmarkt durch berufsbezogene Sprachförderung zur Erleichterung der Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung.

Mit den Stimmen Hamburgs hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und fordert unter anderem, dass Sprachkurse auch für sog. Selbstzahler geöffnet, die erforderlichen Voraufenthaltszeiten für Geduldete und Gestatte jeweils gestrichen bzw. verkürzt werden und anstelle der vorgesehenen Übergangsregelungen mit engen Fristen die bisher befristeten Sonderregelungen entfristet werden.

## TOP 19

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes**

Die nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendige Neufestsetzung der Grundleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz soll mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf umgesetzt werden. Die neuen Grundleistungssätze orientieren sich an den gestiegenen Lebenshaltungskosten anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 und dem Mischindex bis 2019. Zudem werden die Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung ausgegliedert und gesondert als Sachleistung erbracht. Darüber hinaus will der Gesetzentwurf eine Förderlücke schließen, durch die Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter Aufenthaltstitel nach mehr als 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland geringere Leistungen erhalten, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren, als wenn sie keine Ausbildung machen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Er fordert die bundeseinheitliche Klarstellung der Kürzungsbeiträge, einen erweiterten, von der Schließung der Förderlücke betroffenen Personenkreis und dass der Übergang von Ansprüchen auch gegen Unterhaltspflichtige Anwendung findet.

## TOP 22

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Durch den nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen Deutsche künftig die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verlieren, wenn sie sich ins Ausland begeben, sich dort konkret an Kampfhandlungen für eine Terrormiliz beteiligen und dadurch ihre Abwendung von Deutschland inklusive seiner grundlegenden Werte sowie gleichzeitig die Zuwendung zu einer ausländischen Macht in Gestalt einer Terrormiliz zum Ausdruck bringen. Voraussetzung ist der Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit, damit Staatenlosigkeit nicht eintreten kann. Somit handelt es sich um einen nach dem GG zulässigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung des Koalitionsvertrages.

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf Stellung genommen und fordert einen Ausschluss der Mehrreife bei der Einbürgerung. Hamburg hat zu dem Gesetzentwurf eine Protokollerklärung abgegeben. In dieser begrüßt Hamburg grundsätzlich die Einfügung eines Tatbestands im Staatsangehörigkeitsgesetz, nach dem Deutsche, die eine weitere Staatsangehörigkeit be-

sitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren können, wenn ihnen die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer Terrormiliz im Ausland nachgewiesen werden kann. Kritisch betrachtet Hamburg allerdings die gewählte Definition der Terrormiliz. Diese könnte zu ungenau sein, um insbesondere rein oppositionelle, nicht terroristische Gruppierungen in Unrechtsstaaten vom Anwendungsbereich auszunehmen.

**TOP 23** Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren **Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf wird auf die Erweiterung des zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentariums sowie die Ausweitung der Möglichkeiten zur Anordnung von Sicherungshaft abgezielt. Neu eingeführt wird die Mitwirkungshaft, welche die Vorführung aus der Haft ermöglicht, wenn der/die Ausländer/in bestimmten Anordnungen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung keine Folge leistet. Das Kriterium der Fluchtgefahr muss im Rahmen des Ausreisegewahrsams nicht vorliegen. Vorübergehend bis zum 30.6.2022 ist eine Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in sämtlichen Haftenrichtungen möglich, um aktuellen Engpässen bei Haftplätzen in speziellen Einrichtungen zu begegnen, wobei eine klare räumliche Trennung von Strafgefangenen und Abzuschiebenden gewährleistet sein muss. Überwachungsmaßnahmen gegen schwere Straftäter/innen, die nicht abgeschoben werden können, werden ausgeweitet sowie eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ eingeführt, welche Personen erhalten, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und über die Identität getäuscht, falsche Angaben gemacht oder zumutbare Bemühungen zur Passbeschaffung nicht vorgenommen haben. Dieser Personenkreis unterliegt einer Wohnsitzauflage, darf keine Beschäftigung ausüben und muss mit Bußgeldern rechnen. Personen, die wegen Sozialleistungsbetrugs oder Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, sollen leichter ausgewiesen werden können. Die Frist für die Überprüfung des Schutzstatus durch das BAMF wird für die Entscheidungen der Jahre 2015-2017 von drei auf bis zu fünf Jahre verlängert. Die Aufgabe der Passersatzpapierbeschaffung wird im Wege der Amtshilfe auf das BAMF übertragen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Unter anderem sollen Ausländerbehörden Aufgaben der elektronischen Überwachung durch eine länderübergreifende Stelle oder eine von einem anderen Land oder vom Bund eingerichtete Stelle wahrnehmen lassen können. Die Mitteilungspflicht der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden um die Erhebung der öffentlichen Klage sowie den Erlass von Haftbefehlen soll erweitert werden. Der Bundesrat weist für die Abschiebungshaft und deren Vollzug sowie beim Ausreisegewahrsam darauf hin, dass Belangen von Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Kindern nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Für die Verkürzung oder Aufhebung eines Einreise- oder Aufenthaltsverbot, das durch das BAMF ausgesprochen wurde, sollen die Ausländerbehörden zuständig sein. Des Weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, die den Ländern und Kommunen entstehenden Kosten umfassend darzulegen.

**TOP 27**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. Januar 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die **deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Vertrages vom 22.1.2019 geschaffen werden, den die Bundeskanzlerin und der französische Staatspräsident in Aachen unterzeichnet haben und mit dem die bilateralen Beziehungen erneuert und der Vertrag vom 22.1.1963 („Elysée-Vertrag“) ergänzt werden sollen. Der Elysée-Vertrag stand im Zeichen der Aussöhnung und Begegnung, besiegelte die Freundschaft zwischen den beiden Ländern, legte das Fundament für die weitere europäische Integration und behält seine volle Geltung. Der neue Vertrag soll die bilaterale Zusammenarbeit darüber hinaus mit Blick auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts intensivieren. Im Rahmen der Europäischen Union würden die gemeinsamen Werte und der Zusammenhalt zwischen den EU-Mitgliedstaaten gestärkt werden. Für die Bereiche der Europapolitik, der Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs- und Entwicklungspolitik, für die Bereiche Kultur, Bildung, Forschung und Mobilität, für die regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie für die Bereiche nachhaltige Entwicklung, Klima, Umwelt und wirtschaftliche Angelegenheiten sieht der neue Vertrag Vereinbarungen vor, die künftig eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten ermöglicht. In europäischen Angelegenheiten wollen beide Staaten insbesondere vor großen europäischen Treffen regelmäßig Konsultationen auf allen Ebenen abhalten und sich bemühen, gemeinsame Positionen herzustellen und zu vertreten. Auch eine Abstimmung bei der Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht ist vorgesehen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben, mit der der Vertrag als Meilenstein der deutsch-französischen Zusammenarbeit begrüßt und die historische Bedeutung des Elysee-Vertrags gewürdigt wird. Zudem weist der Bundesrat auf die gemeinsame Erklärung mit dem französischen Senat vom 19.3.2019 zur Umsetzung des Aachener Vertrags hin. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau der Kooperationen in Kultur, Bildung, Forschung und Mobilität sowie die Einrichtung eines Bürgerfonds, der es den Bürgerinnen und Bürgern beider Staaten ermöglicht, die deutsch-französische Freundschaft noch stärker selbst aktiv zu gestalten. Er betont die besondere Verantwortung der Länder bei der Umsetzung des Vertrages und weist darauf hin, dass zahlreiche Projekte des Aachener Vertrages nur unter maßgeblicher Mitwirkung der Länder erfolgreich umgesetzt werden können, wie die gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen und die Einrichtung eines deutsch-französischen Forschungs- und Innovationsnetzwerks für Künstliche Intelligenz.

## D. Verordnung der Bundesregierung

**TOP 35** Verordnung über die Teilnahme von **Elektrokleinstfahrzeugen** am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Mit der Verordnung soll künftig die Zulassung elektrisch angetriebener Tretroller, City-Roller oder E-Scooter im Straßenverkehr ermöglicht werden. Abhängig von der Leistung der E-Scooter sollen unterschiedliche Regeln gelten: Zum Fahren eines Rollers mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 12 Kilometer pro Stunde sollen Personen berechtigt sein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Zulassung ist auf Verkehrsflächen, die von Fußgängern genutzt werden, vorgesehen. Roller mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 Kilometer pro Stunde dürfen ab Vollendung des 14. Lebensjahres und grundsätzlich nur auf Radwegen und Radfahrstreifen genutzt werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zur Verordnung Stellung genommen. Demnach ist eine Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen nicht auf Gehwegen, wie es die Verordnung zunächst vorsah, und nur für Personen ab 14 Jahren gestattet. Aufgrund von hohen Geschwindigkeiten von Fahrzeugen auf Fahrbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften und des damit verbundenen Gefährdungspotentials für Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen, die auf diese Fahrbahnen ausweichen müssten, sollen gemeinsame Geh- und Radwege auch von Elektrokleinstfahrzeugen genutzt werden können. Abbiegender Fahrzeugverkehr muss auch Elektrokleinstfahrzeuge durchfahren lassen. Für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen gelten, anders als für andere Kraftfahrzeuge, die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften entsprechend. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung außerdem auf, die Freigabe von Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung auch auf Elektrokleinstfahrzeuge zu erweitern.

## E. Vorlage aus dem europäischen Bereich

**TOP 30** Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren **Beschlussfassung in der EU-Steuerpolitik**  
COM(2019) 8 final

Mit der Mitteilung strebt die Kommission eine Abkehr vom gegenwärtigen einstimmigen Beschlussverfahren hin zu einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der EU-Steuerpolitik an. Derzeit müssen Steuerinitiativen der EU durch alle 28 Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen werden. In der politischen Praxis lässt sich jedoch nur selten Einstimmigkeit zwischen den Mitgliedstaaten erreichen, sodass von der Kommission vorgeschlagene europäische Steuerinitiativen oftmals nicht verwirklicht werden können. Mithilfe des qualifizierten Beschlussverfahrens könnten schnellere und wirksamere steuerliche Maßnahmen ergriffen werden, um das volle Potenzial des europäischen Binnenmarktes auszuschöpfen. Zudem würde das qualifizierte Beschlussverfahren auch die gleichberechtigte Mitwirkung des Europäischen Parlaments mitumfassen, das oftmals im Bereich der Steuerpolitik nur eine beratende Funktion innehat. Die Kommission betont, der Übergang

zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in Steuerfragen bedeute keine Ausweitung der EU-Zuständigkeiten. Die Steuerpolitik sei jedoch der letzte Politikbereich der EU, in dem die Beschlussfassung ausschließlich einstimmig erfolge. Dies sei angesichts der Herausforderungen der Globalisierung und der Ziele der EU, insbesondere zur Vollendung des Binnenmarkts, nicht mehr zeitgemäß.

Der Bundesrat hat von der Mitteilung Kenntnis genommen.